

Sozial & Sicher

Kleinverdiener sind in der IV benachteiligt

Wer nicht viel verdient und einen Gesundheitsschaden erleidet, hat weniger Chancen auf eine IV-Rente als jemand mit gutem Lohn. Das liegt an den Methoden zur Bemessung der Invalidität.

Von **Andrea Fischer**

Die Invalidenversicherung ist eine Volksversicherung. Als solche garantiert sie allen Versicherten die gleichen Ansprüche, unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation. Bei der Frage aber, ob jemand Anspruch auf eine Rente hat, werden Gutverdienende anders behandelt als Versicherte mit einem durchschnittlichen oder einem tiefen Lohn. Wie es zu dieser ungleichen Behandlung kommt und wie sie sich manifestiert, lässt sich am aktuellen Fall eines rund 50-jährigen Glarner Steinmetzen aufzeigen.

Die jahrelange körperliche Anstrengung und Belastung führte bei dem Steinmetzen, nennen wir ihn Anton Kieser, zu mehrfachen gesundheitlichen Beschwerden, sodass er seine Tätigkeit nicht mehr länger ausüben konnte. Er wurde krankgeschrieben, bezog ein paar Monate Krankentaggelder, suchte in der Folge mithilfe der Arbeitslosenversicherung eine andere Tätigkeit, fand aber nichts. Kieser wurde ausgesteuert und beantragte schliesslich mithilfe seines Anwalts eine IV-Rente.

Lohn vorher, Lohn nachher

Die Versicherung kam bei ihrer Überprüfung zum Schluss, Steinmetz Kieser könne zwar tatsächlich nicht mehr in seinem Beruf tätig sein, doch seien ihm leichte Arbeiten mit wechselnder Belastung und Sitzmöglichkeiten zuzumuten. Damit könne er künftig fast gleich viel verdienen wie vorher. Fazit: kein Anspruch auf eine IV-Rente.

Der Entscheid der IV bedeutet, dass der Invaliditätsgrad von Anton Kieser zu gering ist. Der Invaliditätsgrad bestimmt sich durch den Einkommensverlust. Man vergleicht also den Lohn, den jemand als gesunde Person real erzielt hat, mit dem Lohn, den die Person künftig trotz Gesundheitsschaden noch erreichen könnte (Invalideneinkommen).

Konkret: Als Steinmetz verdiente Kieser pro Jahr 64 000 Franken. In einer leidensangepassten, einfachen Tätigkeit könne er noch 55 000 Franken verdienen, so die IV. Der Lohnunterschied zwischen vorher und nachher beläuft sich demzufolge auf nur gerade 14 Prozent. Das reicht nicht, denn allein für eine Viertelsrente ist ein Lohnunterschied von 40 Prozent nötig.

Schuld ist das Schweizer System

Ganz anders sähe es für Anton Kieser aus, wenn er vor dem Gesundheitsschaden 120 000 Franken verdient hätte. Dann betrüge der Unterschied zum künftig möglichen Lohn von 55 000 Franken mehr als 50 Prozent. Er hätte in diesem Fall Anspruch auf eine halbe Rente (siehe auch Rechenbeispiel in Tabelle). Da die Einkommensdifferenz bei Gutverdienenden generell grösser ausfällt, kommen «gut verdienende Versicherte eher zu einer IV-Rente als solche mit einem durchschnittlichen oder einem geringen Einkommen», sagt Kiesers Rechtsanwalt Hardy Landolt.

Die Verantwortung für diese ungleiche Behandlung liegt jedoch nicht bei der IV, denn die Art und Weise, wie der Invaliditätsgrad bestimmt wird, ist im Gesetz vorgegeben. Die Ungleichbehandlung ist demnach sozusagen systembedingt. Das System der Schweizer Sozialversicherungen basiere sehr stark auf dem Erwerbsausfall-Ersatz, erklärt Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich. Entscheidend sei also für die IV, was eine versicherte Person wegen des Gesundheitsschadens an Einkommen einbüsst. Im Unterschied dazu orientiere sich etwa das deutsche Unfallversi-

Nicht der Gesundheitsschaden bestimmt die Invalidität, sondern die Lohneinbusse, die jemand deshalb erleidet.

cherungssystem direkt am Gesundheitsschaden und entschädige die betroffene Person dafür.

Rechtsexperte Gächter erläutert den Unterschied beider Systeme anhand eines Beispiels: «Wenn eine Person als Folge eines Unfalls beide Beine verliert, dann kommt man im deutschen System zum Schluss, dass die Person 80 Prozent aller Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr ausüben kann. Daraus ergibt sich eine Rente von 80 Prozent - unabhängig davon, ob die verunfallte Person tatsächlich einen Einkommensverlust erleidet. Passiert der gleiche Unfall in der Schweiz, stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten im konkreten Fall der Person trotz Gesundheitsschaden noch zuzumuten sind. Handelt es sich beim Verunfallten zum Beispiel um einen Buchhalter, kommt man zum Ergebnis, dass der Verlust beider Beine keine Einbusse zur Folge hat, da ein Buchhalter seinen Beruf mithilfe entsprechender Hilfsmittel weiter ausüben und auch gleich viel verdienen kann. Demzufolge hat er auch keinen Anspruch auf Rente.» Das Schweizer System sei damit näher an der Wirklichkeit, findet Gächter.

Hohe Durchschnittslöhne

Gesundheitlich beeinträchtigte Personen müssen also ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit einsetzen und so den Schaden für die Sozialversicherung möglichst gering halten. So weit, so klar. Dass aber Wenigverdienende dabei grundsätzlich benachteiligt sind gegenüber Gutverdienenden, ist für viele Versicherte wohl kaum nachvollziehbar. Zumal Kleinverdiener ein grösseres Risiko haben, invalid zu werden, da sie eher in Berufen mit einem gesundheitlichen Risiko tätig sind. Auch Rechtsanwalt Hardy Landolt ist der Ansicht, dass die Ungleichbehandlung das Gebot der Rechtsgleichheit verletze.

Welche sogenannte leidensangepassten Tätigkeiten einer Person trotz Ge-



Tieflohnerinnen haben es bei der IV schwerer. Foto: Gaëtan Bally (Keystone)

Wie Invaliditätsgrad und IV-Rente festgelegt werden

In Franken pro Jahr	Arbeitnehmer/in A	Arbeitnehmer/in B
Bisheriges Einkommen, ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (= Valideneinkommen)	60 000	120 000
Künftig zumutbares Einkommen, mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (= Invalideneinkommen)	55 000	55 000
Differenz beider Einkommen	5 000	65 000
Einkommensdifferenz in % (= Invaliditätsgrad)	8,33%	54,16%
IV-Rente	Keine	Halbe Rente

TA-Grafik ek./Quelle: TA

sundheitsschaden noch zuzumuten sind, das entscheidet die IV. Dabei seien die Versicherten oft «der beliebigen Bewertung» durch die IV-Ärzte ausgesetzt. In der Regel kommt die Versicherung - so auch im Fall des Steinmetzen - zum Schluss, es sei noch eine leichte Arbeit mit wechselnder, nicht einseitiger Belastung möglich. «Es lässt sich immer eine Begründung finden, warum diese oder jene Tätigkeit noch möglich ist», sagt Rechtsanwalt Landolt. Ob die theoretisch möglichen Tätigkeiten auf dem realen Arbeitsmarkt tatsächlich vorhanden sind, spielt dabei keine Rolle. Das Gesetz erlaubt es, von einem fiktiven, ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen, auf dem alle möglichen Stellen angeboten werden.

Hohe Durchschnittslöhne

Hat die IV die zumutbare Tätigkeit festgelegt, bestimmt sie, wie viel damit zu verdienen sei. Sie hat sich dabei an den Durchschnittslöhnen zu orientieren, wie sie vom Bundesamt für Statistik erhoben werden. Nun handelt es sich bei den Durchschnittslöhnen um solche für gesunde Arbeitnehmende. Wer gesundheitlich eingeschränkt ist, hat kaum Chancen, diese tatsächlich zu erzielen. Das habe selbst das Bundesgericht anerkannt, und es lässt deshalb einen sogenannten Leidensabzug bei den Durchschnittslöhnen zu, erläutert Landolt. Das heisst, der zu erreichende Lohn wird tiefer angesetzt. Dadurch erhöht sich zwar der Invaliditätsgrad der Betroffenen, meist reiche es dann aber doch nicht für eine Rente, so Landolt.

Zweifel an der Gerechtigkeit

Hardy Landolt, der neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt auch Professor für Sozialversicherungsrecht an der Universität St. Gallen ist, äussert deshalb grundsätzliche Zweifel an der gesetzlich festgelegten Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrads. «Man sollte dem tatsächlich vorhandenen Defizit der Betroffenen stärker Rechnung tragen.» Für jemanden wie etwa Steinmetz Kieser sei nicht nachvollziehbar, warum er in keiner Weise invalid sein soll, obwohl er nur noch leichte Erwerbsarbeiten ausführen kann. «Das Recht sollte letztlich verständlich sein.»

Die Minus-Invalidität

Der Fall des Glarner Steinmetzen zeigt auch, zu welch absurden Ergebnissen die geltende Methode der Invaliditätsmessung in Einzelfällen führen kann. Als Folge des Berufs litt der Steinmetz an einer Staublunge, was eine Abklärung durch die Unfallversicherung nötig machte. Diese kam zum Schluss, er sei «minus-invalid», weil er in einer anderen Tätigkeit sogar mehr verdienen könne als bisher, erzählt Anwalt Hardy Landolt. Dem Betroffenen werde damit suggeriert, er stehe trotz nachgewiesenem Gesundheitsschaden besser da, so Landolt. Auf seine Intervention korrigierte die Versicherung den Befund. (afi)

Leser fragen

Arbeitslosenversicherung Wird meine ausländische Rente angerechnet?

Ich bin 63 und seit eineinhalb Jahren arbeitslos. Aus einer kurzen Zeit in Liechtenstein steht mir eine kleine staatliche Rente zu, die ich ab meinem 64. Geburtstag im Februar regulär beziehen könnte. Würde mir dann das Arbeitslosentaggeld um den Rentenbetrag gekürzt? Oder wäre es besser, die Liechtensteiner Rente um ein Jahr aufzuschieben, bis ich Anspruch habe auf die hiesige AHV?

Besser wäre ein Aufschub nur, wenn die Liechtensteiner Rente dadurch grösser würde. Ob das der Fall ist, entzieht sich jedoch unseren Kenntnissen.

Entscheiden Sie sich für den Bezug der Rente, wird Ihnen diese beim Arbeitslosentaggeld angerechnet, es kommt also zu einer Kürzung. Die Arbeitslosenversicherung verlangt jedoch von Ihnen nicht, die Rente mit 64 tatsächlich zu beziehen, Sie dürfen dies also selber entscheiden.

AHV Wie zählt das Vermögen für die AHV-Beiträge?

Vor ein paar Monaten ist mein Mann gestorben. Ich erhalte seither eine Witwenrente der AHV sowie der Pensionskasse. Ausserdem besitze ich ein Einfamilienhaus und Bargeld. Da ich nur zu 20 Prozent erwerbstätig bin, werde ich AHV-Beiträge aufgrund meines Renteneinkommens und Vermögens zahlen müssen. Nun frage ich mich: Ist es sinnvoll, die Hypothek abzahlen und somit im Hinblick auf die zu leistenden AHV-Beiträge mein Barvermögen zu reduzieren?

Das würde nichts bringen. Steuertechnisch wäre das Ganze ein Nullsummenspiel: Weder hätte es Auswirkungen auf Ihr steuerbares Vermögen noch auf die Höhe der AHV-Beiträge.

Wie Sie richtig festhalten, werden Ihre AHV-Beiträge aufgrund des Renteneinkommens und des Vermögens berechnet. Dabei wird jedoch nicht unterschieden zwischen liquidem und illiqui-

dem Vermögen. Es zählt das gesamte Vermögen aufgrund der steuerlichen Veranlagung.

In der Steuererklärung ist das Haus entsprechend seiner steuerlichen Bewertung aufgeführt, hinzu kommen andere Vermögenswerte wie Bargeld. Bestehende Schulden, wie etwa Hypothe-

Andrea Fischer

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an: sozial&sicher@tagesanzeiger.ch
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir anonyme Zuschriften nicht beantworten.

ken, dürfen Sie abziehen. Was unter dem Strich verbleibt, entspricht dem steuerbaren Vermögen.

Wenn Sie nun die Hypothek abzahlen, verringert sich damit zwar Ihr Barvermögen, gleichzeitig fällt aber auch die Schuld weg, die können Sie also

nicht mehr abziehen. Am Gesamtbetrag Ihres steuerbaren Vermögens ändert sich deshalb nichts und somit auch nichts an der Berechnungsgrundlage für die AHV-Beiträge. Demzufolge sind auch die AHV-Beiträge gleich hoch, in der einen oder anderen Variante.

Einlegerschutz Wie werden Bankkonten von Ehepaaren gehandhabt?

Gemäss Ihrem Artikel vom letzten Montag sind Bankeinlagen bis maximal 100 000 Franken pro Kunde und Bank gesichert. Meine Frau besitzt bei der gleichen Bank ein Konto wie ich: Gilt der Schutz auch in diesem Fall für meine Frau und mich einzeln oder nur einmal pro Familie?

Die Absicherung gilt pro Person. Die Beziehung der Bankkunden untereinander ist nach Angaben der Bankiervereinigung nicht von Belang. Ehepaare werden demnach als zwei einzelne Kunden betrachtet, deren Einlagen zu je 100 000 Franken gesichert sind.

Auch bei einem Gemeinschaftskonto, greift der Schutz für die beteiligten Personen je separat. Die Guthaben des Gemeinschaftskontos werden gleichmässig unter den Kunden aufgeteilt und dann jedem die privilegierte Einlage angerechnet.

Altersvorsorge Vorzeitige Pensionierung: Ist Einzahlen in 3a noch erlaubt?

Ende August wurde ich vorzeitig pensioniert. Darf ich für dieses Jahr noch in die Säule 3a einzahlen, obwohl ich gar nichts mehr verdiene?

Ja. Grundsätzlich ist das Einzahlen in die Säule 3a den Berufstätigen vorbehalten. Doch in dem Jahr, in dem eine Person die Erwerbstätigkeit aufgibt, darf sie noch einmal den vollen Beitrag einzahlen und bei den Steuern zum Abzug bringen. Es spielt also keine Rolle, ob Sie im Februar oder im November pensioniert worden sind - massgeblich ist, dass Sie in diesem Jahr noch ein Einkommen erzielt haben.